



Amtsgericht Rheinberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 05.03.2026, 09:00 Uhr,
Sitzungssaal 20, Rheinstr. 67, 47495 Rheinberg**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Menzelen, Blatt 2019,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Menzelen, Flur 5, Flurstück 453, Gebäude- und Freifläche, Mooßweg,
Größe: 2.701 m²

Grundbuch von Menzelen, Blatt 2019,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Menzelen, Flur 5, Flurstück 428, Erholungsfläche, Gebäude- und
Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Mooßweg, Größe: 1.434 m²

Grundbuch von Menzelen, Blatt 2019,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Menzelen, Flur 5, Flurstück 29, Verkehrsfläche, Vockenweg, Größe: 100
m²

Grundbuch von Menzelen, Blatt 2019,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Menzelen, Flur 5, Flurstück 141, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche,
Verkehrsfläche, Vockenweg, Größe: 3.264 m²

Grundbuch von Menzelen, Blatt 2019,

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Menzelen, Flur 5, Flurstück 429, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Mooßweg, Vockenweg, Größe: 8.616 m²

**Grundbuch von Menzelen, Blatt 2019,
BV lfd. Nr. 7**

Gemarkung Menzelen, Flur 5, Flurstück 454, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Gebäude- und Freifläche, Mooßweg, Größe: 8.549 m²

**Grundbuch von Menzelen, Blatt 2019,
BV lfd. Nr. 8**

Gemarkung Menzelen, Flur 5, Flurstück 459, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Menzelen, Größe: 3.708 m²

versteigert werden.

Bewegungshalle mit Stalltrakt sowie weitere Weidegrundstücke

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.08.2024, 01.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

637.800,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Menzelen Blatt 2019, lfd. Nr. 3 194.000,00 €
- Gemarkung Menzelen Blatt 2019, lfd. Nr. 4 508,00 €
- Gemarkung Menzelen Blatt 2019, lfd. Nr. 5 16.588,00 €
- Gemarkung Menzelen Blatt 2019, lfd. Nr. 6 43.787,00 €
- Gemarkung Menzelen Blatt 2019, lfd. Nr. 7 43.447,00 €
- Gemarkung Menzelen Blatt 2019, lfd. Nr. 8 37.800,00 €
- Gemarkung Menzelen Blatt 2019, lfd. Nr. 2 301.670,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.